

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit prüfe ich mögliche Arzthaftpflichtansprüche im Zusammenhang mit meiner Behandlung vom _____.

1. Ich darf Sie höflich darum bitten, mir sämtliche Krankenunterlagen vollständig inklusive Überweisung, Anamnese, vollständige Diagnostik, alle ärztlichen Anordnungen, alle Pflegeberichte, alle Aufklärungsformulare, alle Operationsberichte, alle Arztbriefe und alle weiteren Unterlagen einschließlich des bildgebenden Materials (Sonografien, Röntgenbilder, CT, MRT, EKG, EEG, etc.) samt der dazu gehörenden Befundung zur Einsichtnahme zu übermitteln.
2. Das Recht auf Einsichtnahme in die Krankenunterlagen ist in § 630g BGB gesetzlich geregelt. Dort heißt es wie folgt:

„§ 630g Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) 1Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. 2Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. 3§ 811 ist entsprechend anzuwenden.

(2) 1Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. 2Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) 1Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. 2Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. 3Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.“

3. Mein Anspruch ergibt sich auch aus §§ 19, 34 BDSG, § 10 MBO, § 28 Abs. 8 Satz 2 RöntgenVO und aus der Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 23.11.1982 – VI ZR 222/79, OLG Hamburg, Beschluss vom 20.11.1984 – 1 W 39/84).
4. Ich entbinde Sie zu diesem Zweck von der Schweigepflicht. Die entsprechende Erklärung ist als Anlage ebenfalls beigefügt.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir die Originalunterlagen mit der Post übersenden würden. Ich werde dann Kopien fertigen und Ihnen die Originalunterlagen innerhalb von drei Tagen wieder zusenden.

Wenn Sie die Originalunterlagen nicht versenden möchten, darf ich Sie höflich bitten, Kopien der Krankenunterlagen und Röntgenbilder mit der Post zu übersenden. Für die Kosten der Kopien und für die Versandkosten komme ich auf (BGH-Entscheidung vom 23.11.1982 VI ZR 222/79 und BVerfG-Entscheidung vom 16.09.1998 1BvR 1130/98).

Die Kosten für die Ausfertigung von Kopien der Krankenunterlagen für die ersten 50 Seiten dürfen sich höchstens auf EUR 0,51 belaufen, für jede weitere Seite können EUR 0,15 berechnet werden (vergl. dazu DMedW 118 aus 1993, Seite 679). Der Verwaltungsaufwand bei der Herstellung von Kopien darf nicht in Rechnung gestellt werden, (AG Frankfurt/M. vom 16.10.1998 (30 C 1340/98-47)).

Bitte überlassen Sie mir mit den Unterlagen eine auf mich ausgestellte Rechnung.

5. Ich bitte des Weiteren um folgende Auskünfte:

- Angaben der Vornamen, Nachnamen, ladungsfähigen Anschriften, Weisungsbefugnis und Ausbildungsstand zum Zeitpunkt der Behandlung der an der Behandlung unseres Mandanten beteiligten Ärzte sowie des nicht-ärztlichen Personals
- Angabe der Berufshaftpflichtversicherung mit Anschrift und Vertragsnummer.

Auch auf diese Auskünfte habe ich einen Anspruch. Auf die gesetzlichen Regelungen und auf die einschlägige Rechtsprechung, die ich oben bereits zitiert habe, darf ich verweisen.

6. Soweit die Krankenunterlagen nicht leserlich sind, darf ich Sie höflich darum bitten, eine Leseabschrift für mich zu fertigen.

7. Des Weiteren bitte ich um die Angabe, wer genau mein Vertragspartner ist. Bei niedergelassenen Ärzten bedeutet dies die Angabe des Praxisinhabers samt genauer ladungsfähiger Adresse. Bei Krankenhäusern bedeutet dies die genaue Angabe des Trägers der Klinik einschließlich der Vertretungsverhältnisse sowie gegebenenfalls die Angabe des Trägers ausgelagerter Abteilungen oder Notaufnahmen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass ich einen einklagbaren Anspruch auf Einsicht in die Behandlungsunterlagen hat und dass bei fehlender oder fehlerhafter Angabe der Passivlegitimation (vergleiche oben 7.) in der Rechtsprechung von einer Rechtsscheinhaftung desjenigen ausgegangen wird, der nach außen hin für die Behandlung verantwortlich zeichnet. Etwaige Kosten, die dadurch entstehen, dass wegen fehlerhafter Angabe der falsche Verantwortliche oder Träger in Anspruch genommen wird, gehen grundsätzlich zulasten des Rechtsscheinhaftenden.

8. Um Missverständnissen vorzubeugen, darf ich Sie abschließend darum bitten, dass auf der beigefügten Rückantwort von verantwortlicher Stelle die Vollständigkeit der Krankenakte bestätigt wird.

Um der Form zu genügen, setze ich eine Frist zur Übersendung der erbetenen Unterlagen und Auskünfte bis zum

(bei mir eingehend).

Mit der Einhaltung der gesetzten Frist tragen Sie dazu bei, dass die Angelegenheit von mir schnell geprüft werden kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: 1. Vollmacht
 2. Schweigepflichtsentbindung
 3. Rückantwort